

4721/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Scheibner und Kollegen haben am 9. Oktober 1998 unter der Nr. 5046/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Tauglichkeit wehrpflichtiger Österreicher" gerichtet. Diese aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene Anfrage beantworte ich wie folgt:

Die Anfragesteller gehen insofern von falschen Prämissen aus, als sie vermeinen, daß die sog. Wertungszifferm ausschließlicher Maßstab für die Verwendungsfähigkeit von Wehrpflichtigen sind. Tatsächlich geben Wertungsziffern lediglich über den aktuellen Gesundheitsstatus Auskunft und bilden daher nur einen von vielen für die Bewertung der Eignung maßgeblichen Parameter. So ist der Schluß, ein Wehrpflichtiger mit einer hohen Wertungsziffer sei automatisch für Kampffunktionen geeignet und wäre daher nicht als Schreiber, Fahrer oder Kanzleigehilfe einzusetzen, ohne Berücksichtigung der anderen Parameter (wie z.B. körperliche oder psychische Belastbarkeit, Bildungsniveau etc.) verfehlt. Zur Frage, für welche konkreten Funktionen ein Wehrpflichtiger im Zuge seines Präsenz - dienstes am besten geeignet ist, werden Daten aus unterschiedlichsten Bereichen (u.a. Leistungs -, Gesundheits -, psychologische Daten, Schul - und Berufsausbildung, besondere Kenntnisse und Fertigkeiten) herangezogen, die im Rahmen des Stellungsverfahrens ermittelt wurden; diese ergeben das sogenannte IST - Profil. Derzeit gibt es 47 militärische Grundfunktionen und 22 Grundfunktionen für Funktionssoldaten, die in sogenannten SOLL - Profilen definiert sind. Der automationsunterstützte Vergleich von IST - und SOLL - Profilen ergibt demnach, für welche Funktionen ein Wehrpflichtiger konkret geeignet ist.

Der im vorliegenden Zusammenhang von den Anfragestellern mißverständlich gebrauchte Begriff "Tauglichkeit" ist von den Begriffen "Dienstfähigkeit" und "Eignung für eine konkrete Funktion" klar abzugrenzen. So ist unter "Tauglichkeit" nach § 15 WG die "notwendige körperliche und geistige Eignung für eine im Bundesheer in Betracht kommende Funktion" zu verstehen. Das Wehrgesetz 1990 kennt lediglich drei Tauglichkeitsstufen, nämlich "Tauglich", "Vorübergehend untauglich" und "Untauglich", wobei die Feststellung ausschließlich den Stellungskommissionen obliegt. Von der generellen Eignung hängt ab, ob ein Wehrpflichtiger zum Bundesheer einberufen werden darf Davon ist begrifflich die "Dienstfähigkeit" zu unterscheiden, die ausschlaggebend ist, ob bzw. inwieweit ein bereits im Bundesheer befindlicher Wehrpflichtiger dienstlich in Anspruch genommen werden kann. Eine dauernde Dienstunfähigkeit führt zur vorzeitigen Entlassung aus dem Präsenzdienst (§ 40 Abs. 2 WG).

Im einzelnen beantworte ich die vorliegende Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Die "Richtlinien für die militärische Untersuchung zur Feststellung der Eignung durch die Stellungskommissionen und der Dienstfähigkeit der Soldaten durch Militärärzte" sind als Sanitätsdienstbehelf Nr. 11/1997 für das Bundesheer erlassen worden und enthalten detaillierte Beurteilungshilfen für das Stellungsverfahren und für Dienstfähigkeits - untersuchungen.

Zu 2:

Die einheitliche Anwendung der vorerwähnten Richtlinien wird durch halbjährliche Besprechungen der Leiter aller Stellungskommissionen und der leitenden Militärärzte sowie an Hand von Überprüfungen der Spruchpraxis der Militärkommanden durch die zur Fachaufsicht berufene Abteilung des Bundesministeriums für Landesverteidigung gewährleistet. Eine zusätzliche Koordinierungsaufgabe obliegt dem am längsten im Bereich der Stellungskommissionen tätigen Arzt.

Zu 3 bis 5:

Nach den mir vorliegenden Unterlagen wurden im Zeitraum 1995 bis 1997 von den stellungspflichtigen Jahrgängen 1977, 1978 und 1979 im Burgenland 4.099 Wehrpflichtige, in Kärnten 8.366, Niederösterreich 20.873, Oberösterreich 19.990, Salzburg 7.051, Steiermark 16.752, Tirol 7.896, Vorarlberg 4.040 und Wien 13.069 Wehrpflichtige für tauglich befunden.

Im gleichen Zeitraum wurden von denselben Jahrgängen im Burgenland 257 Wehrpflichtige, in Kärnten 415, Niederösterreich 504, Oberösterreich 756, Salzburg 489, Steiermark 1.318, Tirol 1.468, Vorarlberg 731 und Wien 963 für vorübergehend untauglich befunden. Für untauglich wurden im Burgenland 430 Wehrpflichtige, in Kärnten 930, Niederösterreich 2.029, Oberösterreich 1.749, Salzburg 841, Steiermark 2.066, Tirol 1.502, Vorarlberg 681 und Wien 1.645 befunden.

Einer Aufschlüsselung nach Wertungsziffern käme - wie schon einleitend erwähnt - keine Aussagekraft bezüglich der Eignung für eine bestimmte Funktion zu.

Zu 6 bis 8:

Hinsichtlich der Abgrenzung der Begriffe "Tauglichkeit" und "Dienstfähigkeit" verweise ich auf meine einleitenden Ausführungen.

Seit Beginn der Umsetzung der Heeresgliederung 1992 sind insgesamt 209.530 Wehrpflichtige zum Grundwehrdienst eingerückt. Davon wurden 11.747 wegen Dienst - unfähigkeit vorzeitig aus dem Grundwehrdienst entlassen. Von diesen wurden 8.950 einer neuerlichen Stellung unterzogen, wobei 705 für vorübergehend untauglich und 6.566 für untauglich befunden wurden.

Zu 9 und 10:

Die Wertungsziffer ist nur einer von vielen Parametern für die Eignung und bildet für sich allein keinen Maßstab für die Zuordnung eines Wehrpflichtigen zu einer konkreten Funktion. Im übrigen verweise ich auf meine einleitenden Ausführungen.

Zu 11:

Die Einberufung von Wehrpflichtigen zum Grundwehrdienst erfolgt unter Bedachtnahme auf das jeweils anlässlich der Stellung erhobene IST - Profil im Zusammenhang mit dem Bedarf der Truppe an bestimmten Funktionen (SOLL - Profil). Bei dieser Zuordnung werden nach Möglichkeit auch Wünsche der Wehrpflichtigen, wie insbesondere hinsichtlich Einberufungsort, - termin, Waffengattung berücksichtigt.

Zu 12 bis 14:

Wie schon einleitend erwähnt, dürfen nur Wehrpflichtige zum Bundesheer einberufen werden, die die notwendige körperliche und geistige Eignung für eine im Bundesheer in Betracht kommende Funktion besitzen; das sind jene, deren Stellungsbeschuß auf "Tauglich" lautet. Für die Zuordnung eines Wehrpflichtigen zu einer konkreten Funktion ist in erster Linie der Vergleich von SOLL - und IST - Profil ausschlaggebend.